



PROTOKOLLAUSZUG

zum

AUSSCHUSS FÜR BAUEN, TECHNIK UND UMWELT

am Donnerstag, 18.03.2010

ÖFFENTLICH

TOP 1 **Bebauungsplan "Vergnügungseinrichtungen"** Vorl.Nr. 104/10
- Aufstellungsbeschluss und frühzeitige
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange -

Beschluss:

I. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Vergnügungseinrichtungen“ für das Stadtgebiet Ludwigsburg einschließlich der Stadtteile wird entsprechend dem Antrag des Bürgermeisteramtes - Fachbereich Stadtplanung und Vermessung - vom 04.03.2010 beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst nach dem derzeitigen Stand der Planung das gesamte Stadtgebiet, einschließlich der Stadtteile. Maßgebend ist der Lageplan des Fachbereichs Stadtplanung und Vermessung vom 04.03.2010, in dem die Grenzen des künftigen Geltungsbereiches eingetragen sind (**siehe Anlage 1**).

II. Der Bebauungsplan wird im „vereinfachten Verfahren“ nach § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

III. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Ausarbeitung des Vorentwurfs (Planungskonzept) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu der Planung zu hören.

Abstimmungsergebnis:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Der Beschluss wird mit 8 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen mehrheitlich angenommen.

Die Beschlussfassung erfolgt als Empfehlung an den Gemeinderat.

Nicht anwesend: Stadtrat Lettrari (krank)

Beratungsverlauf:

BM Schmid verweist einleitend auf die dem Gremium vorliegende Beschlussvorlage Nr. 104/10.

Bezug nehmend auf den Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 21.10.2009 erläutert Herr

Kurt (FB Stadtplanung und Vermessung) nachfolgend anhand einer Powerpoint-Präsentation die nun zur Umsetzung vorliegenden planungsrechtlichen Regelungen. Auf den Lageplan verweisend und die Vorlage erläuternd führt er aus, dass mit diesem Sammelaufstellungsbeschluss sämtliche vom Thema Vergnügungseinrichtungen betroffenen Bebauungspläne im gesamten Stadtgebiet geändert beziehungsweise ergänzt würden. Er geht des Weiteren erläuternd auf das Verfahren, die Ziele der beschlossenen Vergnügungsstättenkonzeption und auf die weitere Vorgehensweise ein. Man werde noch dieses Jahr mit dem Entwurfsbeschluss ins Gremium kommen.

In der nachfolgenden Aussprache sieht Stadtrat **Rebholz** den Aufstellungsbeschluss als konsequente Fortsetzung der beschlossenen Ziele und sieht keine Alternativen. Seine Fraktion werde mehrheitlich zustimmen.

Auch Stadträtin **Liepins** sieht für ihre Fraktion dies als logische Konsequenz zum Beschluss über die Vergnügungsstättenatzung. Man habe sich nach intensiven Diskussionen von der Verwaltung überzeugen lassen und trage die Vorlage mit.

Auf eine Nachfrage von Stadträtin **Liepins** eingehend erläutert Herr **Kurt**, dass alle zu regelnden Inhalte im Oberbegriff Vergnügungseinrichtungen zusammengefasst würden. Dieser Begriff werde dann im Entwurfsbeschluss jeweils im Bebauungsplan genau definiert.

Stadtrat **Glasbrenner** führt aus, man sei mehrheitlich weiterhin nicht der Meinung, dass derartige Einrichtungen ausschließlich auf das Kerngebiet konzentriert werden sollten.

Für bedenklich halte man die Festsetzung, dass der Mindestabstand der Vergnügungsstätten und Vergnügungseinrichtungen untereinander 250 m betragen müsse, unabhängig davon, ob die Vergnügungsstätten vergleichbar seien oder nicht.

Bezug nehmend auf den letzten Absatz der Seite 2 der Vorlage führt Stadtrat Glasbrenner aus, dass man dies nicht als haltbare Begründung ansehe, da es in Ludwigsburg mehr als genügend freie Brachflächen gebe, wo produzierendes Gewerbe untergebracht werden könnte.

Er weist des Weiteren darauf hin, dass sich sowohl gemäß Plan als auch Vortrag der Ausschluss der Vergnügungseinrichtungen, entgegen der Formulierung in Ziffer I. des Beschlussvorschlages, nicht auf das gesamte Stadtgebiet beziehe, da das Kerngebiet nicht ausgeschlossen werden könne.

Stadträtin **Schübler** erklärt die Zustimmung ihrer Fraktion. Schon bei der grundsätzlichen Beschlussfassung als sinnvolle Konzeption befunden sei dies eine logische Folgerung des Grundsatzbeschlusses.

Stadträtin **Burkhardt** führt aus, man sei nicht der Überzeugung, dass genügend Gewerbeflächen in Ludwigsburg vorhanden seien. Daher stimme man der Vorlage zu.

Auf Nachfrage von Stadträtin **Burkhardt** führt Herr **Kurt** in Bezug auf den Geltungsbereich Mäurach-Querspange erläuternd aus, dass alle Bereiche insbesondere die Wohngebiete regelnd erfasst würden.

Auf Fragestellungen von Stadtrat **Glasbrenner** eingehend macht Herr **Kurt** nachfolgend erläuternde Ausführungen insbesondere in Bezug auf die Abgrenzung des Planungsgebietes, dem Ausschluss von Vergnügungseinrichtungen, zum Begriff der Vergnügungseinrichtung und Vergnügungsstätte sowie zur Abstandsregelung. Der Begriff werde noch eindeutig definiert.

Auf Nachfragen von Stadtrat **Juraneck** und Stadträtin **Liepins** zum Geltungsbereich verweist Herr **Kurt** auf einen verdeutlichenden Übersichtsplan im Zuge des Entwurfsbeschlusses.

Abschließend stellt BM **Schmid** die Vorl.Nr. 104/10 im Gremium zur Abstimmung.

Beschluss:

Aufgrund von §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird folgende Satzung zur Begründung einer Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

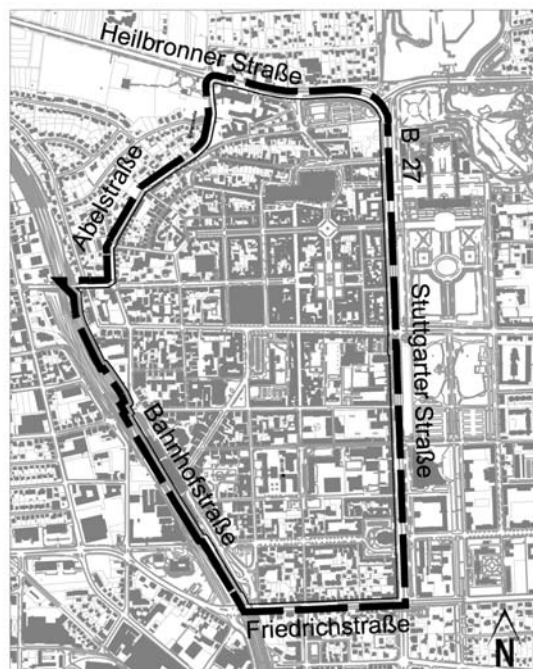
Für das in § 2 bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) besteht eine Veränderungssperre für die Errichtung und Änderung von Vergnügungseinrichtungen, sowie für die Änderung einer Nutzung zum Zwecke des Betriebs einer Vergnügungseinrichtung.
Vergnügungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung 1990, Bordelle, Erotikshops und Gewerbebetriebe mit Handlungen sexuellen Charakters.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre setzt sich aus drei Teilbereichen zusammen, die im Wesentlichen begrenzt werden durch:

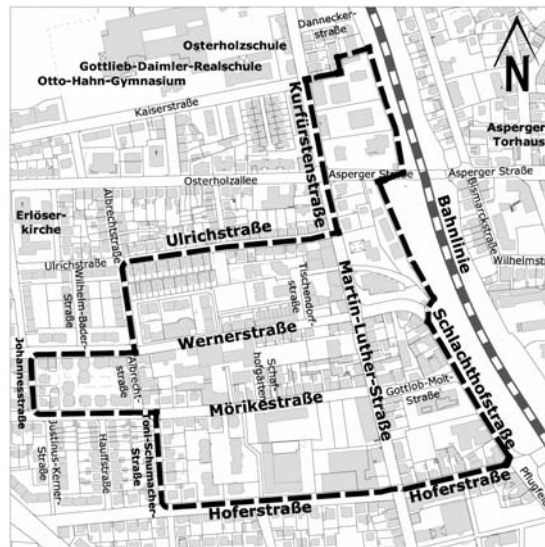
Teilbereich A:

Heilbronner Straße, Schlossstraße, Stuttgarter Straße, Friedrichstraße, Gleisanlagen der DB (Flst. Nr. 1234 und 828), Asperger Straße, Abelstraße und Marienstraße.



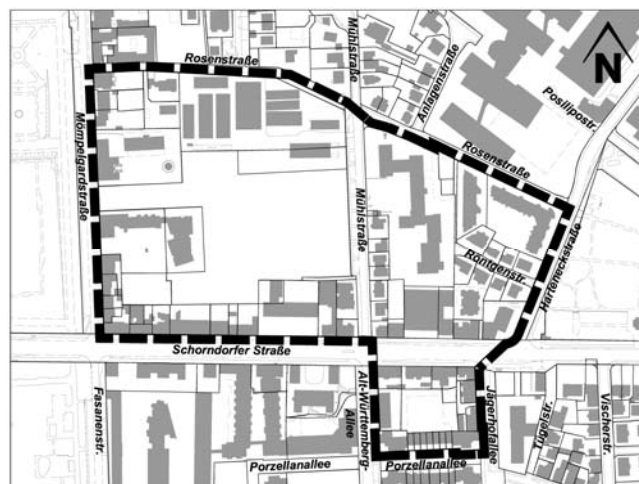
Teilbereich B:

Kurfürstenstraße (teilw.), Ulrichstraße (teilw.), Albrechtstraße (teilw.), Wernerstraße (teilw.), Johannesstraße (teilw.), Mörikestraße (teilw.), Toni-Schumacher-Straße, Hoferstraße (teilw.), Schlachthofstraße (teilw.), Flst.Nr. 828 (teilw.), Asperger Straße (teilw.), Flst.Nr. 3363 (teilw.), Flst.Nr.n 819/1, 3504/9, 819/5.



Teilbereich C:

Rosenstraße, Harteneckstraße, Jägerhofallee, Porzellanallee, Alt-Württemberg-Allee, Schorndorfer Straße und Fasanenstraße.



Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan des Fachbereiches Stadtplanung und Vermessung vom 04.03.2010 dargestellt.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 3) dürfen Vergnügungseinrichtungen nicht errichtet, geändert oder die Nutzung zum Zwecke des Betriebs einer Vergnügungseinrichtung geändert werden.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bis dahin ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer richtet sich nach § 17 Baugesetzbuch.

Abstimmungsergebnis:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Der Beschluss wird mit 13 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

Die Beschlussfassung erfolgt als Empfehlung an den Gemeinderat.

Nicht anwesend: Stadtrat Lettrari (krank)

Beratungsverlauf:

Einleitend verweist BM **Schmid** auf die dem Gremium vorliegende Beschlussvorlage Nr. 052/10.

Den Hintergründe erläuternd führt Herr **Kurt** (FB Stadtplanung und Vermessung) nachfolgend aus, dass zur Sicherung der Planung über die in der Vorlage benannten drei Teilbereiche für die Nutzung Vergnügungseinrichtung eine Veränderungssperre zwingend erforderlich sei.

Stadtrat **Glasbrenner** stellt fest, dass konsequenterweise zugestimmt werden müsse, da man keine Konzentration in der Innenstadt haben wolle.

Abschließend stellt BM **Schmid** die Vorl.Nr. 052/10 im Gremium zur Abstimmung.

TOP 3	Bebauungsplan "Neckarterrasse" Nr. 113/21 in Ludwigsburg-Neckarweihingen - Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss (Vorberatung) (weitere Beratung)	Vorl.Nr. 089/10
-------	---	-----------------

Beratungsverlauf:

Der Tagesordnungspunkt 3, Vorl.Nr. 089/10 wird von BM **Schmid** von der Tagesordnung des Ausschusses für Bauen, Technik und Umwelt am 18.03.10 abgesetzt. Er führt aus, dass eine abschließende Vorberatung bereits in der Sitzung am 11.03.10 stattgefunden habe und über die Vorlage direkt im Gemeinderat Beschluss gefasst würde.